



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

15. Jahrgang

Dinslaken, 10.03.2022

Nr. 9

S. 1-3

Inhaltsverzeichnis

**Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Maskenpflicht .....2-3

## Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht

### Allgemeinverfügung vom 07.03.2022

Die Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken trifft auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11.01.2022 (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) in der jeweils gültigen Fassung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Festlegungen:

#### I.

##### 1.

Die „Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht“ für Teile der Innen- und Altstadt und von Hiesfeld sowie auf den Wochenmärkten vom 11.02.2022 wird aufgehoben.

#### **2. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

#### **3. Bekanntmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

#### II.

#### **Begründung**

Da die Inzidenzzahlen und die Zahl der Covid-Patientinnen und -patienten in den Krankenhäusern auch nach den ersten Öffnungsschritten zum 19.02.2022 weiter sinken, setzt die Landesregierung die von Bund und Ländern gemeinsam beschlossene weitere Öffnungsperspektive in einem zweiten Schritt um.

Die Corona-Schutzverordnung wurde entsprechend angepasst. Dieses ist durch die CoronaSchVO vom 11.01.2022 in der ab dem 04.03.2022 gültigen Fassung erfolgt.

Das Sinken der Inzidenzzahlen ist auch im Stadtgebiet Dinslaken festzustellen. Die derzeitige 7-Tage-Inzidenz von 862,4 (03.03.2022) liegt deutlich unter den Inzidenzzahlen vom 11.01.2022 und insbesondere der darauffolgenden Wochen, die zur Anordnung einer Maskenpflicht für Teile der Innen- und Altstadt und von Hiesfeld sowie auf den Wochenmärkten geführt haben.

Des Weiteren wurde die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 4 CoronaSchVO, dass auch im Freien – unbeschadet verbindlicher Regelungen in § 3 CoronaSchVO – das Tragen einer Maske empfohlen wird, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, in der aktuell gültigen CoronaSchVO ersatzlos gestrichen.

Basisschutz-Maßnahmen wie die Maskenpflicht in Innenbereichen, das Abstandsgebot und die Hygieneregeln bleiben auch in der derzeit gültigen CoronaSchVO bestehen. Das Infektionsgeschehen soll auf diese Weise weiterhin so begrenzt werden, dass die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturbereiche und die medizinische Versorgungsstruktur nicht gefährdet werden.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zum Klageverfahren:-Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dinslaken, 07.03.2022

gez. Michaela Eislöffel  
Bürgermeisterin